

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie
und Tourismus
Abteilung II/5 - Wettbewerbspolitik & -recht
Stubenring 1
1010 Wien

Rechtsabteilung
wettbewerb@bwb.gv.at
+43 1 245 08-0
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

GZ: 2026-0.814.067

wettbewerbspolitik@bmwet.gv.at

Betreff: Verordnung der Bundesregierung zur Margenbegrenzung bei Treibstoffen

Wien, 29. September 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und macht von dieser Möglichkeit hiermit Gebrauch. Angesichts der äußerst kurzen Stellungnahmefrist können an dieser Stelle allerdings lediglich einzelne aus wettbewerblicher Sicht relevante Punkte angesprochen, nicht aber abschließend diskutiert werden.

Verwiesen werden darf einleitend auf die Stellungnahme der BWB vom 27.03.2026 (GZ: 2026-0.276.271) zum im Wesentlichen gleichlautenden VO-Entwurf für eine Margenbegrenzung im Monat April 2026.

Aufgrund des mit einer Margenbegrenzung verbundenen Eingriffs in die Erwerbsfreiheit sowie der potenziell negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb und die auf dem Markt der Tankstellen tätigen KmUs, die Versorgungssicherheit sowie den heimischen Wirtschaftsstandort, welche eine derartige Maßnahme insbesondere im Falle grenzüberschreitender Märkte zeitigen kann, ist eine Beschränkung auf das **erforderliche (sachliche wie zeitliche) Minimum** sowie eine **laufende Evaluierung** im Einklang mit § 5aa PreisG angezeigt.

Verwiesen wird abermals auf die Untersuchung der Wertschöpfungskette des heimischen Kraftstoffmarktes durch die BWB im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg und die wesentliche Erkenntnis, dass die derzeitigen externen Preisschocks, die Margen primär auf der Stufe der (größtenteils außerhalb Österreichs gelegenen) Raffinerien erhöhen, worauf bei nationalen Preiseingriffen Bedacht zu nehmen ist.

Auch in der Folge hat die BWB die Treibstoffmärkte laufend im Fokus behalten. Eine Zusammenfassung der diesbezüglichen Aktivitäten und daraus gewonnenen Erkenntnisse wurde unlängst auf der Website¹ der BWB veröffentlicht. Wesentliche **Kernaussagen sind:**

- Die BWB beobachtet den Kraftstoffmarkt seit Jahren. Mit den Mitteln des Kartellrechts ist ein Vorgehen gegen wettbewerbsbeschränkende Absprachen sowie Marktmachtmissbrauch möglich, nicht aber eine allgemeine Preisfestsetzung oder die Anordnung der Weitergabe von Kosten- bzw. Preissenkungen. Für Preiskontrollen und Verstöße gegen bestehende Meldepflichten sind insbesondere die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.
- In der Branchenuntersuchung zu den Kraftstoffmärkten im Jahr 2022 wurden keine Hinweise auf Kartelle oder Marktmachtmissbrauch festgestellt. Als wesentliche Preistreiber wurden Entwicklungen auf Raffinerieebene und internationale Preisnotierungen identifiziert.²
- Regionale Ermittlungen zeigen die Bedeutung kundenseitiger Preistransparenz. Im Lungau kam es nach der von der BWB angestoßenen rechtskonformen Meldung von Kraftstoffpreisen zu höherer Preissetzungsdynamik und einem Rückgang der durchschnittlichen Dieselpreise.³

¹ <https://www.bwb.gv.at/news/detail/ueberblick-der-bwb-zu-ihren-aktivitaeten-im-markt-fuer-kraftstoffe-branchenuntersuchung-regionale-abgeschlossene-ermittlungen-und-woechentlicher-spritpreistracker-sorgen-fuer-mehr-transparenz-am-oesterreichischen-kraftstoffmarkt>.

² https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/Abschlussbericht_BU_Kraftstoffe_2022_final_barrierefrei.pdf.

³ https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/Ermittlungsbericht_Tankstellenmarkt_Lungau_2025.03.12_NEU_Barrierefrei.pdf.

- Auch unterschiedliche Beschaffungswege – insbesondere Kraftstoffimporte in Westösterreich – können regionale Preisunterschiede erklären.
- Seit Mai 2026 veröffentlicht die BWB einen wöchentlichen Spritpreistracker, um Preisentwicklungen transparent zu machen.⁴

Fortbestehende wettbewerbliche Vorbehalte

In der ursprünglichen Stellungnahme vom 27.03.2026 erläuterte die BWB bereits, dass ein nationaler Rechtsakt markt- und wettbewerbsverzerrende Effekte nur unzureichend ausgleichen kann, sobald grenzüberschreitende Lieferbeziehungen wesentlich sind. Markteingriffe entfalten ihre Wirkung immer innerhalb höchst komplexer Systeme, weshalb darauf zu achten ist, dass Wettbewerb durch derartige Maßnahmen nicht strukturell geschwächt wird. Die **wettbewerblichen Vorbehalte** sind weiterhin aufrecht:

- Die Untersuchung der BWB Kraftstoffmarkt (2022) zeigte, dass **hohe Margen bei Raffinerien und nicht bei Tankstellen** entstehen, wobei Österreich einen großen Teil seiner Kraftstoffe von **Raffinerien im Ausland** importiert. Wenn bei einer Margenbegrenzung nicht alle Tankstellen zu den durch die Verordnung gesenkten Preisen beziehen (können), **wird der Wettbewerb zwischen den Tankstellen verzerrt. Dies betrifft insbesondere kleinere und mittlere Tankstellen**, die zu keiner Unternehmensgruppe mit einer Raffinerie gehören. Sofern diese teurer einkaufen (müssen), aber auf der Verkaufsseite mit billigeren margenreduziert eingekauften Kraftstoffen konkurrieren, können diese die höheren Kosten nicht vollständig weitergeben. Dies **schwächt die Wettbewerbsfähigkeit und führt im Extremfall zum Ausscheiden solcher Unternehmen** aus dem Markt. Auf längere Sicht bedeutet dies eine Schwächung des Wettbewerbs und steigende – statt sinkende – Preise infolge des Wegfalls von Wettbewerbsdruck durch unabhängige Marktteilnehmer.
- Zudem kann die Verordnung einen Anreiz schaffen, Kraftstoffe verstärkt im Ausland – statt im Inland – zu verkaufen, wenn dort höhere Preise erzielt werden

⁴ <https://www.bwb.gv.at/weitere-kompetenzen/wettbewerbsmonitoring>.

können. **Dadurch kann sich das Angebot in Österreich verringern. Dies kann die Preise erhöhen und im Extremfall auch die Versorgung beeinträchtigen.** Die mit der Verordnung beabsichtigte Preissenkung könnte dadurch teilweise wieder aufgehoben werden. Besonders **benachteiligt wären Tankstellen, die Kraftstoffe aus dem Ausland beziehen.** Dies **betrifft vor allem Tankstellen im Westen Österreichs,** während Tankstellen im Osten häufiger aus dem Inland beliefert werden. Eine Beeinträchtigung der Versorgung würde zudem wiederum primär kleinere nicht vertikal integrierte Marktteilnehmer betreffen.

Die BWB steht für Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hon.-Prof. Dr. Natalie Harsdorf, LL.M.

Generaldirektorin für Wettbewerb

Elektronisch gefertigt